Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahro	gang Dienstag, 18. Mai 2021	Nummer 7
Inhalt		Seite
I. B	ekanntmachung der Widmung von Straßen	66



I.

Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Anlage: 1 Plan

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Am Alten Pütt

gesamte Straßenlänge von der Victoriastraße bis einschließlich Wendehammer und zwei nördlich abgehende Stichstraßen

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr freitags 08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Ein Termin zur Einsicht ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6002 oder 99-6018 abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <u>www.justiz.de</u>.

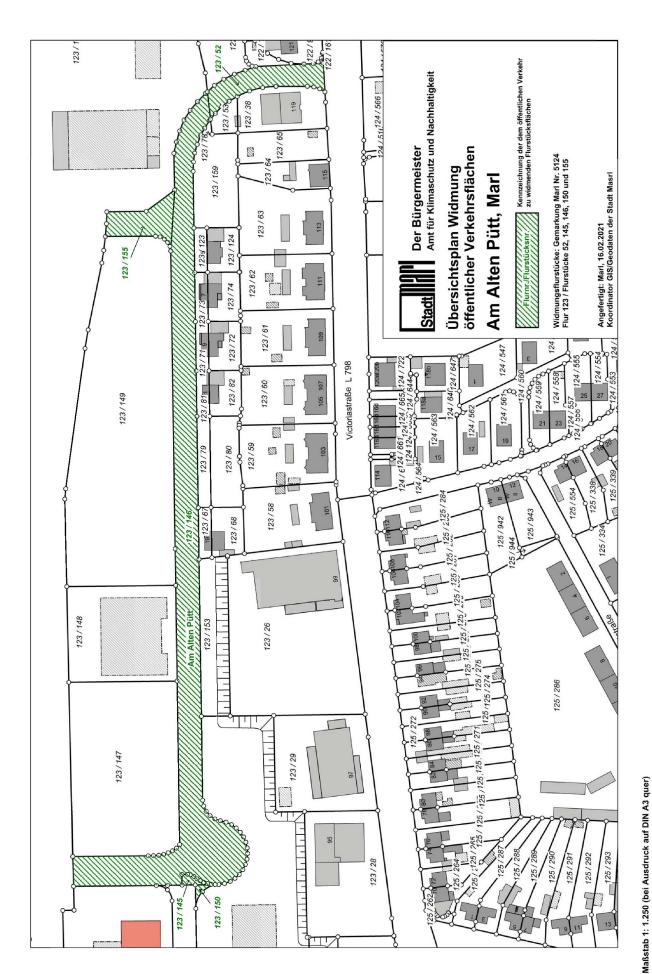
Marl, den 04.05.2021

i. V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Karte erstellt auf:
ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz "Datenlizenz Deutschland – ALKIS-Grundriss – Version 2.0", URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0